

nach ihrer Eintragung für nichtig zu erklären. Über die Nichtigkeit einer Marke können nur die Gerichte entscheiden. Siehe hierzu Rdnr. 2984 ff., 3012.

D. Strafbare Handlungen

Die strafrechtlichen Sanktionen einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. Es handelt sich etwa um Art. 337 des Strafgesetzbuchs (*Wetboek van Strafrecht*) (zu Fälschungen und Nachahmungen von Marken, Unternehmenskennzeichen und Geschmacksmustern), Art. 7 des Gesetzes über Handelsnamen und Art. 31 ff. des Urhebergesetzes. Die Verletzer können u. a. zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Solche Verfahren sind jedoch in den Niederlanden äußerst selten.²⁰⁹⁰

§ 11 Strategie zur Absicherung des Branding

	Rdnr.
A. Prävention durch Recherchen.....	3258
B. Erforderlichkeit der Markenregistrierung.....	3260
C. Erforderlichkeit der Unternehmensgründung.....	3262

A. Prävention durch Recherchen

Gemäß Art. 2.7 *BVIE* (Art. 6B *BMW*) führt das Benelux Marken- und Musteramt im Rahmen des Eintragungsverfahrens eine Recherche nach älteren Eintragungen durch, sofern dieses beantragt wird. Nach Erhalt der Ergebnisse dieser Recherche kann der Anmelder bestätigen, dass er die Anmeldung aufrecht erhält, Art. 2.8 *BVIE* (Art. 6C *BMW*); vgl. auch Rdnr. 2800. **3258**

Um potentielle Gefahren für neue Marken möglichst umfassend zu erkennen kann auch der Anmelder Recherchen nach älteren Eintragungen vornehmen bzw. vornehmen lassen. In letzterem Fall kann auch auf spezialisierte Beratungsfirmen zurückgegriffen werden. Mehrere solche Unternehmen haben ihren Sitz in den Niederlanden. **3259**

B. Erforderlichkeit der Markenregistrierung

Gemäß Art. 2.19 Abs. 1 *BVIE* (Art. 12A Abs. 1 *BMW*) kann der Schutz eines als Marke i. S. v. Art. 2.1 *BVIE* (Art. 1 des *BMW*) geltenden Zeichen, gleichgültig in welchem Verfahren, nur dann vor Gericht geltend gemacht werden, wenn das fragliche Zeichen ordnungsgemäß angemeldet, eingetragen und gegebenenfalls verlängert wurde. Dies gilt jedoch nicht für den Inhaber einer notorisch bekannten Marke i. S. v. Art. 6^{bis} PVÜ. Siehe hierzu Rdnr. 2799 ff., 2901 ff. **3260**

Kein Markenrecht wird durch eine bösgläubig Anmeldung erworben. Insoweit kann auch eine frühere Benutzung im Hinblick auf den Schutz bedeutsam sein. Allerdings muss der Beteiligte, der die Marke bereits früher benutzt hat, immer noch eine Anmeldung einreichen, um Inhaber der Marke zu werden. Siehe hierzu Rdnr. 2953 f., 2987 ff. **3261**

C. Erforderlichkeit der Unternehmensgründung

Gemäß Art. 2.1 *BVIE* (Art. 1 *BMW*) gelten nur solche Zeichen als Marken, die zur Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens dienen. Ein Handelsname ist nach Art. 1 HandelsnamenG die Bezeichnung, unter der ein Unternehmen geführt wird. Marken und Unternehmenskennzeichen werden im geschäftlichen Verkehr **3262**

²⁰⁹⁰ Siehe z. B. Rb. Almelo vom 23.12.2005, BIE 2006, 58 – Public Prosecutor Almelo/O.; in diesem Fall wurde der wegen Fälschung im großen Umfange Angeklagte zu fünf Jahren Haft verurteilt.

verwendet. Daher ist die Gründung eines Unternehmens notwendig, obwohl es sich streng genommen beim Inhaber einer Marke auch um eine Stiftung oder eine Vereinigung handeln kann, die selbst keine Waren herstellt oder Dienstleistungen erbringt.

3263 Jede juristische Person kann eine Marke oder einen Handelsnamen benutzen; siehe auch Rdnr. 2759, 2767. Es ist daher nicht erforderlich, eine bestimmte Gesellschaftsform zu wählen, wie etwa eine GmbH oder eine Personengesellschaft. Es genügt, wenn die Waren oder die Dienstleistungen von einem Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden.

3264 Es ist nicht Zweck dieses Beitrags, die gesellschaftsrechtlichen Probleme bei einer Firmengründung zu erläutern. Da in der Praxis aber meistens eine Kapitalgesellschaft in Betracht kommt, soll hier kurz auf die Gründung einer solchen Gesellschaft eingegangen werden. Das Grundkapital beträgt bei einer Aktiengesellschaft 45.000 Euro und bei einer GmbH 18.000 Euro. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden im Gesellschaftsvertrag ernannt. Neben der Gesellschaft haftet jedes Mitglied des Vorstands einzeln für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die entstanden sind, bevor

- a) die Gesellschaft zur Eintragung bei der Handelskammer angemeldet wurde,
- b) das Stammkapital in Höhe des oben genannten Mindestbetrags eingezahlt wurde, und
- c) das eingezahlte Stammkapital mindestens 25 Prozent des begebenen Kapitals erreicht hat (Buch 2 Art. 67, 69, 178 und 180 Bürgerliches Gesetzbuch).

Vor Gründung einer Kapitalgesellschaft muss beim Justizministerium eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeholt werden. Die Gründungsurkunde einer Kapitalgesellschaft bedarf zudem der notariellen Beglaubigung. Die Gesellschafter oder ihr Bevollmächtigter müssen daher vor einem niederländischen Notar erscheinen (Buch 2 Art. 64 und 175 Bürgerliches Gesetzbuch).

3265 Man kann zusammenfassen, dass für den maximalen Schutz eines Zeichens in den Niederlanden die Anmeldung als Marke ratsam ist. Der Markenschutz schützt meist auch vor jüngeren Handelsnamen, Domain-Namen usw. Demgegenüber reicht der Schutz allein als Handelsname oder als Domain-Name in vielen Fällen nicht aus. Zumindest verschafft er im gerichtlichen Verfahren eine wenig vorteilhafte Position.

3266 Für den umfassenden Zeichenschutz eines Wortes in den Niederlanden ist eine Marken-anmeldung erforderlich. Der Markenschutz erstreckt sich oftmals auch auf entgegenstehende Handelsnamen, Domains usw. Demgegenüber reicht der bloße Schutz eines Wortes als Handelsname oder Domain vielfach nicht aus oder verschafft nur eine schwächere Position vor Gericht.